

Erklärung des Rates der Bewegung des litauischen Freiheitskampfes

Der Rat der Bewegung des litauischen Freiheitskampfes, der alle unter einer einheitlichen Führung geleiteten öffentlichen militärischen Gruppierungen auf dem Territorium Litauens vertritt, und zwar:

- a) das Südlitauische Gebiet, einschließlich der Bezirke Dainava und Tauras,
- b) das Ostlitauische Gebiet, einschließlich der Bezirke Algimantas, Didžioji Kova, Vytis und Vytautas,
- c) das Westlitauische Gebiet, einschließlich der Bezirke Kęstutis, Prisikėlimas und Žemaičiai,

das heißt, den Willen des litauischen Volkes bekundend, die Prinzipien, die in der Erklärung des Obersten Komitees zur Wiederherstellung Litauens vom 10.06.1946, in den Beschlüssen der GDWB [Gemeinsame Demokratische Widerstandsbewegung] vom 28.05.1947 und in der Erklärung Nr. 2 der GDWB bekanntgemacht wurden, bekräftigend, durch die am 10.02.1949 auf der gemeinsamen Sitzung des GDWB-Präsidiums und des GDWB-Militärrates gefassten Beschlüsse ergänzend, erklärt:

1. Unter Berufung auf die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzung des GDWB-Präsidiums und des GDWB-Militärrates vom 10.02.1949 gilt der Rat der BLFK [Bewegung des Litauischen Freiheitskampfes] während der Okkupation als das oberste politische Organ des Volkes, das den politischen und militärischen Befreiungskampf des Volkes leitet.

2. Der Sitz des BLFK-Rates und seines Präsidiums befindet sich in Litauen.

3. Die Staatsform Litauens ist eine demokratische Republik.

4. Die Hoheitsgewalt Litauens gehört dem Volk.

5. Die Staatsmacht Litauens wird vom Seimas, der in freier, demokratischer, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt wird, und einer gebildeten Regierung ausgeübt.

6. Der Provisorische Volksrat hat vom Ende der Okkupation bis zur Einberufung des demokratischen Seimas Litauens die gesetzgebende Gewalt.

7. Unter Beachtung des Prinzips proportionaler Vertretung setzt sich der Provisorische Volksrat aus Vertretern aller unter einheitlicher Führung in Litauen und im Ausland kämpfender Gebiete, Bezirke, Gruppen, Hochschulen, kultureller und religiöser Organisationen und Bewegungen sowie politischer Parteien zusammen, die vom Volk unterstützt werden.

8. Nach der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Litauens bis zur Einberufung des Seimas übt der Vorsitzende des BLFK-Ratspräsidiums das Amt des Präsidenten der Republik Litauen aus.

9. Die Provisorische Regierung Litauens wird im Auftrag des Vorsitzenden des BLFK-Ratspräsidiums gebildet. Die Regierung ist gegenüber dem Provisorischen Volksrat verantwortlich.

10. Um die Tätigkeit der Litauer im Ausland und die Arbeit zur Wiederherstellung Litauens zu koordinieren, unterhält die BLFK eine Auslandsvertretung, die in Zusammenarbeit mit den in westlichen Staaten akkreditierten Vertretern Litauens Kommissionen und Delegationen zur Verteidigung und Vertretung der Interessen Litauens vor der Organisation der Vereinten Nationen, auf verschiedenen Konferenzen und in anderen internationalen Institutionen bildet.

11. Mitglieder der BLFK-Auslandsvertretung wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der BLFK-Auslandsvertretung, der als stellvertretender Vorsitzender des BLFK-Ratspräsidiums gilt.

12. Mitglieder der BLFK-Auslandsvertretung gelten als gleichberechtigte Mitglieder des BLFK-Rates.

13. Bestimmungen zur Umsetzung dieser Erklärung erlässt der BLFK-Rat.

14. Bevor der Seimas eine Staatsverfassung, die den Bestrebungen nach der menschlichen Freiheit und Demokratie entspricht, verabschiedet und verkündet, wird die Wiederherstellung des litauischen Staates gemäß den Bestimmungen dieser Erklärung und im Geiste der litauischen Verfassung von 1922 durchgeführt.

15. Der wiederhergestellte Staat Litauen garantiert allen Bürgern Litauens, die die Interessen des litauischen Volkes nicht verletzt haben, gleiche Rechte.

16. Die kommunistische Partei als diktatorische und dem Hauptziel des litauischen Volkes und dem Eckpfeiler der Verfassung – der Unabhängigkeit Litauens – grundsätzlich entgegenwirkende Partei wird nicht als legale Partei betrachtet.

17. Personen, die während der bolschewistischen oder deutschen Okkupation das Heimatland durch Zusammenarbeit mit dem Feind verraten haben, durch ihre Handlungen oder ihren Einfluss dem Befreiungskampf des Volkes geschadet und sich mit Verrat oder Blut befleckt haben, müssen sich vor dem litauischen Gerichtshof verantworten.

18. Es ist festzustellen, dass die Religion einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Moral des Volkes und auf die Aufrechterhaltung seiner Widerstandskraft in der schwierigsten Zeit der Freiheitskämpfe hat.

19. Die soziale Fürsorge ist nicht allein Sache einzelner Bürger oder Organisationen, sondern eine der vorrangigen Aufgaben des Staates. Die besondere Fürsorge des Staates gilt den Opfern des Befreiungskampfes und ihren Familien.

20. Eine rationale Lösung sozialer Probleme und der wirtschaftliche Wiederaufbau des Landes sind mit Reformen der Landwirtschaft, der Städte und der Industrie verbunden, die zu Beginn der Unabhängigkeit durchgeführt werden.

21. In enger Verbindung mit dem kämpfenden Volk fordert der BLFK-Rat alle Litauer guten Willens, die in ihrem Heimatland und außerhalb seiner Grenzen leben, auf, die Meinungsverschiedenheiten zu vergessen und sich der aktiven Arbeit zur Befreiung des Volkes anzuschließen.

22. Der BLFK-Rat trägt zu den Bemühungen anderer Völker bei, einen dauerhaften Frieden in der Welt zu schaffen, der auf Gerechtigkeit und Freiheit sowie auf der vollständigen Verwirklichung der Grundsätze echter Demokratie beruht, welche aus dem Verständnis der christlichen Moral hervorgehen und in der Atlantik-Charta, den Vier Freiheiten, den 12 Punkten des Präsidenten Truman, der Erklärung der Menschenrechte und in anderen Erklärungen zu Gerechtigkeit und Freiheit erklärt wurden, und bittet die gesamte demokratische Welt um Hilfe bei der Verwirklichung seiner Ziele.

Okkupiertes Litauen
16.02.1949

Vorsitzender des BLFK-Ratspräsidiums

Vytautas

Mitglieder des BLFK-Rates

Faustas
Kardas
Merainis
Naktis
Užpalis
Vanagas
Žadgaila